

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931

7 (12.3.1931)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. März

1931

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Beamtengesetzes.

Gesetz

(Vom 13. Februar 1931.)

über die Änderung des Beamtengesetzes

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 49)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. Februar 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420), der Gesetze vom 15. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21), vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479), vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775), vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), vom 14. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180), der Personalabbauverordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), der Gesetze vom 14. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23), vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306), des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues vom 28. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), des Gesetzes vom 15. Dezember 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) und des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes

Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Dienst Einkommen und mit gleichem Dienstrang ausgestattet ist wie das bisherige.

Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten bleiben unberührt.“

2. § 8 wird geändert wie folgt:

a) Dem Absatz 1 wird am Schlusse folgender weiterer Satz angefügt:

„Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten.“

b) Der Absatz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Aushändigung der Anstellungsurkunde, stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsge-
setzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsge-
setzes.

Diensteinkommen im Sinne der §§ 5 Ab-
satz 1, 80 Ziffer 2, 81 Absatz 1 und 113 Absatz 2
dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außer-
planmäßigen Beamten Grundvergütung),
Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarif-
klasse, welcher der Beamte zur Zeit der Ver-
setzung oder Bestrafung angehört) sowie et-
waige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige
Zulagen."

6. § 18 erhält folgende Fassung:

"Der Ruhegehalt der planmäßigen Beam-
ten wird aus dem ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommen nach den Bestimmungen des Be-
soldungsgesetzes berechnet."

Die §§ 19 Absatz 2, 24 und 55 Absatz 2
werden gestrichen.

In den §§ 25 Absatz 2, 35, 43 Absatz 1,
44, 45 und 65 ist jedesmal statt „Einkommens-
anschlag“ zu setzen: „ruhegehaltsfähiges
Diensteinkommen“.

§ 46 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Unterstützungsgeld darf vierzig
vom Hundert des beim Ausscheiden des Be-
amten maßgebenden ruhegehaltsfähigen
Diensteinkommens, bei außerplanmäßigen Be-
amten der zuletzt bezogenen Grundvergütung
und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses
der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem
Unterstützungsgeld können Kinderzuschläge
nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 49) über die Ergänzung und Regelung
von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und
Hinterbliebenen in der durch die späteren Ge-
setze ergänzten Fassung gewährt werden."

7. §§ 28 und 32 werden gestrichen.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

"Ist ein Beamter aus seinem bisherigen
Amt in ein Amt mit geringerem ruhegehalt-

fähigen Diensteinkommen übergetreten, so
wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt
aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen
des früheren Amtes berechnet, wenn der Be-
amte das frühere Amt mindestens ein Jahr
lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das
ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht über-
steigen, das der Beamte unmittelbar vor der
Zuruhesetzung bezogen hat.

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht,
wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und
Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es
ihm auf eigenen Antrag übertragen worden
ist."

9. Die §§ 48 und 69 werden gestrichen.

§ 73 erhält die Überschrift: „Zahlung und
Abrundung der Bezüge“.

Am Schlusse des Absatzes 1 ist beizufügen:

"Das Finanzministerium ist ermächtigt,
Borschriften über die Abrundung der auszu-
zahlenden Beträge zu erlassen."

10. § 63 erhält folgende Fassung:

"Ist ein planmäßiger Beamter unter den
in § 42 angegebenen Voraussetzungen in ein
Amt mit geringerem ruhegehaltsfähigen
Diensteinkommen übergetreten und gestorben
oder zur Ruhe gesetzt worden, ohne das frühere
ruhegehaltsfähige Diensteinkommen wieder er-
reicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt
aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem
früheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen
ergibt."

Ist ein planmäßiger Beamter in eine
nichtplanmäßige Amtsstelle übergetreten und
hat auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt
nach § 43 dieses Gesetzes erworben, so haben
seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetz-
lichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus
dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem
ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der le-
zten planmäßigen Amtsstelle des Beamten er-
gibt."

10. a. a) § 78 erhält folgenden Absatz 2:

"Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienst-
pflicht soll bei der Frage der Einleitung eines
Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden."

b) § 105 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
„Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.“

11. In § 80 Absatz 1 Ziffer 2 wird der zweite Satz gestrichen.

12. In § 81 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Strafverfehlung erfolgt entweder

1. durch Verfehlung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienst-rang, ohne Minderung des Dienst-einkommens, oder

2. durch Verfehlung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienst-rang unter gleichzeitiger Minderung des Dienst-einkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Dienst-einkommens kann eine Geld-strafe bis zum Doppelten des einmo-natigen Dienst-einkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zu-steht.“

12 a. § 82 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Der Unterstühtungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienst-strafverfahren entzogen oder gemin-dert werden,

1. wenn sich nach Verkündung der Ent-scheidung im ersten Rechtszug her-ausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstühtungs-gehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,

2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlun-gen schuldig gemacht hat, die bei

einem zuruhegesetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minde-rung des Ruhegehalts gemäß § 110 dieses Gesetzes geführt hätten.“

13. § 83 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Vorschriften des Reichsbeamten-gesetz über die Bestrafung von Vergehen im Rück-fall gegen seine Bestimmungen über die Pflich-ten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rück-fall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der näch-sten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfeh-lung schuldig macht.“

§ 86 erhält folgenden Absatz 4:

„Die Feststellungen eines richterlichen Straf-befehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.“

14. In § 87 Absatz 4 werden die Worte „und über das Beschwerdeverfahren“ gestri-chen.

Hinter § 87 werden folgende neuen Para-graphen eingeschaltet:

„§ 87 a

Beschwerde

Der Bestrafte kann sich gegen die Ord-nungsstrafe bei Vermeiden des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat auf-schiebende Wirkung, es sei denn, daß aus-nahmsweise aus besonderen Gründen der so-fortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Die Beschwerde ist bei der Behörde anzu-bringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Be-schwerde ist bei Vermeiden des Ausschlusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 119 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,

2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofs bestraft hat, das Staatsministerium,

3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 87 b

Beanstandung des Straferkenntnisses von Amts wegen

Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofs bestraft hat, steht diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 87 c

Rechtskraft

Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts we-

gen unbenutzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 87 d

Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens

Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgeordnete Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 87 zu verfahren."

15. Die §§ 88 und 89 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 88

Zuständigkeit im allgemeinen

Zur Verhängung der Strafverfehung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 89

Bezirke und Sitze der Dienststrafgerichte

In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 89 a

Zusammensetzung der Dienststrafkammern

Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 89 b

Zusammensetzung des Dienststrafhofs

Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

§ 89 a Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 89 c

Geschäftsgang der Dienststrafgerichte

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 89 c 1

Erlöschen des Amtes

Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofs endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört, ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer anderen Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgeordnete Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 89 a Absatz 2 und 89 b Absatz 2 vorgesehenen Frist.

§ 89 d

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anklageschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofs abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlußverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer."

16. An die Stelle des § 90 tritt folgende Vorschrift:

„§ 90

Verfahren vor der Dienststrafkammer

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren voraus-

zugehen, daß in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.“

17. In § 91 Absatz 1 ist statt „Disziplinarverfahren“ zu setzen: „förmlichen Dienststrafverfahren“.

An Stelle des § 91 Absatz 2 treten folgende zwei Absätze:

„Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekanntgeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten ist die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nicht förmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.“

Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.“

18. In § 92 werden im Eingang die Verweisungen auf die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung geändert in §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196. Die Verweisung auf § 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung wird gestrichen.

19. § 93 erhält folgende Fassung:

„Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er

für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.“

Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.“

20. In den §§ 98, 100, 101, 102, 103, 104 und 105 sowie in der Überschrift zu § 105 wird das Wort „Disziplinarhof“ ersetzt durch „Dienststrafkammer“. Ferner wird in § 101 im letzten Halbsatz das Wort „er“ ersetzt durch „sie“. In § 104 sind im zweiten Satze die Verweisungen auf §§ 50 und 69 der Strafprozeßordnung zu ändern in §§ 51 und 70.

21. § 97 erhält folgende Fassung:

„Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so läßt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anlagenschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anlagenschrift mitzuteilen.“

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 93), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.“

22. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

**Öffentlichkeit der mündlichen
Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

23. In § 105 Absatz 3 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen. In Absatz 4 werden im ersten Satz die Worte „oder spätestens innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage“ gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.“

24. Hinter § 106 werden folgende neuen Paragraphen 106 a bis 106 g eingeschaltet:

„§ 106 a

Berufung an den Dienststrafhof

Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

§ 106 b

Einlegung der Berufung

Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Be-

amten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

Wird die Frist unverschuldet veräußt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Veräußung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

In der Berufungsschrift oder in einer besonderen Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 106 c

**Mitteilung der Berufung an den
Gegner**

Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 106 d

Verfahren vor dem Dienststrafhof

Nach Ablauf der in § 106 c bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofs den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofes aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97 Absatz 2, 98, 99, 100 Absatz 4 und 101 bis 106 verfahren.

§ 106 e

Entscheidung des Dienststrafhofes

Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 106 f und § 106 g zu verfahren ist.

Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

Die Entscheidung des Dienststrafhofes ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

§ 106 f

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als besangen abgelehnt und das Ablehnungsgesuch als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person

stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;

5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 106 g

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden."

25. § 107 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bestrafte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesezte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen.“

26. § 108 erfährt folgende Änderungen:

a) Absatz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.“

b) In Absatz 3 und 6 tritt an die Stelle des Wortes „Disziplinarhof“ das Wort „Dienststrafgericht“.

c) In Absatz 5 sind die Verweisungen auf § 399 und § 402 der Strafprozeßordnung zu ändern in § 359 und § 362.

27. § 109 fällt weg.

28. In § 113 Absatz 2 werden die Worte „soweit dasselbe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag besteht“ gestrichen.

29. § 116 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 116

Die Beamten des Landtags

Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 80) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 91 ff.“

30. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Auf die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:“

b) Ziffer 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. (Zu §§ 5, 31 und 53) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus anderen als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 oder § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.“

c) An die Stelle der Ziffern 6 bis 9 treten folgende Vorschriften:

„6. (Zu § 81) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a) an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

b) an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß

§ 35 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.

7. (Zu §§ 88 bis 89 d) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstatler, bei gleichem Dienstatler der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Die Beisitzer der Dienststrafkammer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter des Landgerichts und Amtsgerichts Karlsruhe, zur anderen Hälfte vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Beisitzer des Dienststrafhofs und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 c 1 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung

in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Beisitzer muß den vom Gerichtspräsidium und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 91) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgesetzte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 97). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.

9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.

10. (Zu § 112) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofes erfolgen."

31. § 118 Ziffer 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„2. Die Besetzung des Dienststrafhofes (§ 117 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und

für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt."

32. In § 119 Ziffer 1 wird die Verweisung „§ 118 Ziffer 1 und 2" geändert in „§ 118 Ziffer 1". Ferner erhält die Ziffer 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Dabei ändert sich jedoch die Besetzung des Dienststrafhofes (§ 117 Ziffer 7 Absatz 2) in der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofes auf die Dauer von drei Jahren ernannt."

33. Soweit es nicht schon im Vorstehenden vorgesehen ist, werden im Beamtengesetz die Worte „Disziplinarstrafe, Disziplinarentscheidung, Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfahren, Disziplinarbestrafung" usw. jedesmal ersetzt durch „Dienststrafe, Dienststrafverfahren" usw.

34. §§ 120 und 121 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt, soweit es vorbereitende Maßnahmen betrifft, mit dem Tag der Verkündung, im übrigen mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Die am 1. April 1931 bei den Disziplinarhöfen für die nichtrichterlichen oder die richterlichen Beamten anhängigen Dienststrafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die zuständige Dienststrafkammer über.

Im förmlichen Dienststrafverfahren können nur solche Urteile durch Berufung angefochten werden, die nach dem 31. März 1931 verkündet werden.

Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten auch für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen waren, für die aber bisher eine Wiederaufnahme nicht vorgesehen war. § 87 d und die §§ 107 und 108 finden entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder der bisherigen Disziplinarhöfe bleiben bis zum 31. März 1931 im Amte.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Beamtengesetzes in der vom Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes an geltenden Fassung und mit dem Datum dieses Gesetzes in fortlaufender Folge der Paragraphen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, die Vorschriften den beste-

henden staats-, verwaltungs- und besoldungsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und Verweisungen richtigzustellen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. Februar 1931.

Das Staatsministerium.

Witte mann

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.